

Überlassungsvereinbarung und Übergabeprotokoll

[Publish Date]

zwischen der Deutschen O'pen SKIFF Klasse e.V. (Überlassungsgeber) und dem folgenden Überlassungsnehmer:

-	-
_____ Vorname Name	_____ Organisation
-	-
_____ Straße, Hausnummer	_____ PLZ, Ort

wird hiermit unter Beachtung der folgenden Regeln eine Bootsüberlassung vereinbart.

Überlassungsgegenstand

KV-Boot O'pen SKIFF mit Segelnummer/Nummer: **XXXX / TNAXXXXXX**

bestehend aus Bootsrumpf, Ausreitgut, Rumpfgriff, Beschläge, Großschot Ronstan, Cunningham Hole (min 3fach) mit Trapezgriff, Ruderanlage mit Pinnenverlängerung, Schwert mit Schwertsicherung, Schleppleine (min. 7 Meter), Slipwagen.

Zustand des Boots

Datum: [Publish Date]

- | | |
|--|---|
| Bootskörper und Anbauteile: | <input type="checkbox"/> in Ordnung, oder |
| Zustand der Ruderanlage & Schwert: | <input type="checkbox"/> in Ordnung, oder |
| Zustand des laufenden Gutes und Beschläge: | <input type="checkbox"/> in Ordnung, oder |
| Schot & Schleppleine: | <input type="checkbox"/> in Ordnung, oder |
| Zustand des Segels: | <input type="checkbox"/> in Ordnung, oder |

Überlassungszeitraum

Click or tap to enter a date.

Bis

Beginn (Datum, Uhrzeit)

Ende (Datum, Uhrzeit)

Der Überlassungsnehmer versichert durch seine Unterschrift über eine Haftpflichtversicherung (3 Mio. Euro/ 500 Selbstbeteiligung) zu verfügen.

Überlassungskosten

- je 50,00 Euro / Regatta je 25,00 Euro / Tag je 100,00 Euro / Woche zuzgl. einer Kautions von 200 Euro
 je 450,00 Euro je Saison (März bis November), zuzüglich einer Kautions von 450,00 Euro

sind auf folgendes Konto anzuweisen oder bar zu entrichten:

Konto Deutsche O'pen SKIFF Klasse e.V., Kn-Nr. IBAN:DE 86 3705 0299 0000 5639 87 (Kreissparkasse Köln)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen zu dieser Überlassungsvereinbarung mit Stand vom 03.02.2025.

Bemerkungen: Ein Verein darf Gegenstände entgeltlich überlassen. Diese Überlassung dient unmittelbar dem Satzungszweck (Sportförderung), damit handelt es sich um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (§ 65 AO) und Einnahmen sind zulässig.

[Publish Date]

Ort, Datum

[Publish Date]

Ort, Datum

Unterschrift Überlassungsnehmer

-, -

Unterschrift Überlassungsgeber

Deutsche O'pen-SKIFF Klasse e.V.

Es gelten diese **allgemeinen Bedingungen** zu der **Überlassung**

Präambel

Die Überlassungsgeberin möchte das Segeln in der O'pen Skiff Klasse fördern. Aus diesem Grund unterhält die Überlassungsgeberin KV-Boote. Diese Boote werden mit dem Ziel, möglichst vielen Kindern die Bootsklasse näher zu bringen oder den Umstieg in die Klasse zu erleichtern, eingesetzt.

Es sind die Szenarien "kurzzeitige Überlassung" und "langfristige Überlassung an Vereine" geplant. Als kurzzeitige Überlassung werden zum Beispiel Events, wie z.B. große Regatten und Meisterschaften verstanden. Insbesondere soll auch die Idee "Nachhaltig Begeistern" unterstützt werden, bei der die Seglerinnen und Segler ohne eigenes KV-Boot anreisen und Regatten fahren.

Vertragsgegenstand

Das KV-Boot steht im Eigentum des DOSK, der es mit den Beiträgen und unter persönlichem Einsatz seiner Mitglieder angeschafft und gepflegt hat. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass Nutzer und Überlassungsnehmer es weiterhin in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um das KV-Boot kümmern.

Überlassungszeitraum

Der Mietzeitraum gilt entsprechend der Überlassungsvereinbarung als vereinbart.

Überlassungskosten

Die DOSK erhebt für die Überlassung Ihrer KV-Boote ein Überlassungsentgelt. Es richtet sich in seiner Höhe nach den Anschaffungskosten (Neupreis) eines Bootes und einer angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren. Zunächst wird von einem Kaufpreis von 4.500 Euro ausgegangen, sodass sich ein Jahresentgelt von 450 Euro ergibt. Es steht der DOSK frei, im Einzelfall von diesen Werten abzuweichen.

Das Überlassungsentgelt und die Kautions sind bei Übergabe des Boots in voller Höhe zu entrichten. Die Kautions dient zur Absicherung von Ansprüchen des Überlassungsgebers aus diesem Vertrag und wird nach schadensfreier Rückgabe des Boots an den Überlassungsnehmer zurückerstattet.

Zustand des Boots bei Übergabe

Vor Übergabe wird der Zustand des KV-Boots gemeinsam von Überlassungsnehmer und -geber in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Festgestellte Vorschäden sind dort schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf fotografisch zu belegen.

Nutzung des Boots

Das KV-Boot darf ausschließlich für Trainings- und Regattaaktivitäten und innerhalb der zulässigen Gewässerbereiche genutzt werden. Der Überlassungsnehmer trägt die Kosten des Liegeplatzes oder Lagers und schließt für das KV-Boot auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung ab, mit der das Regattarisiko innerhalb Deutschlands und des europäischen Auslandes abgesichert ist.

Die Boote dürfen zur regelmäßigen Nutzung nur an Mitglieder der DOSK überlassen werden. Ein Boot wird regelmäßig genutzt, wenn es zu mehr als einer Regatta oder einem Event oder zu regelmäßigen Trainings vom selben Kind genutzt wird.

Es ist untersagt, das KV-Boot ohne Absprache an Dritte weiterzugeben und/oder es zu kommerziellen Zwecken zu verwenden. Der Überlassungsnehmer trägt die Kosten des Liegeplatzes oder Lagers und schließt für das KV-Boot auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung ab, mit der das Regattarisiko innerhalb Deutschlands und des europäischen Auslandes abgesichert ist.

Das KV-Boot ist durch den Überlassungsnehmer jederzeit in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Angemessene Schutz- und Pflegemaßnahmen sind stets durchzuführen. Verlorenegegangene oder beschädigte Teile sind durch Neuteile zu ersetzen.

Der Überlassungsgeber kann die zeitnahe Vornahme notwendiger Reparaturen am KV-Boot anordnen. Wird der Anordnung nicht in

angemessener Zeit Folge geleistet, kann der Überlassungsgeber die Arbeiten auf Kosten der Überlassungsnehmer durchführen lassen.

Die Art und Weise der Durchführung von Erhaltungs-, Überholungs- und/oder Reparaturmaßnahmen ist vorher mit dem Überlassungsgeber im Einzelnen abzustimmen.

Der Überlassungsnehmer hat auf seine Kosten für ein geeignetes Winterlager spätestens ab dem 31. Oktober zu sorgen. Wenn er das Boot auch im Folgejahr nutzen möchte.

Haftung und Versicherung

Der Überlassungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Fahrlässigkeit entstehen. Normale Abnutzung des Bootes während der ordnungsgemäßen Nutzung ist von der Haftung ausgeschlossen.

Das KV-Boot ist über den Überlassungsnehmer haftpflichtversichert. Die Deckungssumme beträgt min. 3 Mio. Euro mit einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro. Der Überlassungsnehmer informiert den Überlassungsgeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Versicherungsbedingungen.

Rückgabe des Boots

Der Überlassungsnehmer verpflichtet sich, das KV-Boot am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Gegen Ende der Vertragsdauer wird das KV-Boot vom Überlassungsgeber einer Zustandsprüfung unterzogen. Befindet sich das KV-Boot nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand (unter Berücksichtigung ordnungsgemäßen Gebrauchs und Pflege), so kann der Überlassungsgeber den Überlassungsnehmer eine Frist zur fachgerechten Beseitigung setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Arbeiten fachmännisch durchgeführt worden sind, kann der Überlassungsgeber die Arbeiten auf Kosten des Überlassungsnehmers vornehmen lassen.

Für die Dauer der kurzzeitigen Überlassung trägt das Risiko eintretender Schäden an dem KV-Boot gegenüber dem Überlassungsnehmer der Überlassungsgeber.

Kurzzeitige Rücküberlassung des Bootes (bei einer Dauerüberlassung)

Besteht seitens anderer Mitglieder der DOSK ein Bedarf, das KV-Boot auf einer bestimmten Veranstaltung zu segeln, an der der Überlassungsnehmer und dessen Bootsnutzer nicht teilnehmen werden, so kann der Überlassungsgeber in vorheriger Abstimmung mit dem Überlassungsnehmer über das KV-Boot für Regatten & Events selber verfügen. Die Rücküberlassung ist mit einem Vorlauf von zwei (2) Wochen anzukündigen.

Verlängerung, Stornierung und Kündigung

Der Vertrag kann beiderseits vorzeitig und mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Nach Ende des Vertragszeitraumes verlängert sich dieser jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung ausgesprochen worden ist.

Der Überlassungsgeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Überlassungsnehmer gegen die Vertragsbedingungen verstößt.

Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Pflichten der Vertragspartner bleiben bis zur ordnungsgemäßen Übergabe des Bootes und vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Entstandene Kostenerstattungsansprüche verjähren in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem das KV-Boot an die DOSK zurückgegeben werden sollte oder wurde.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bonn. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 04.05.2026